



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien

Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135

Telefax national 0222-4000-99-89980

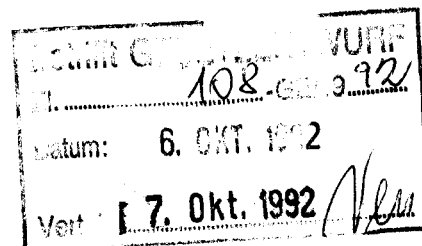
Bundesgesetz, mit dem das
Sparkassengesetz geändert wird

Wien, 28.9.1992

Bucek/Kr

Klappe 899 94

879/882/92



An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Dr. Jamischyn

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 15. Juli 1992,
Zahl 23 0300/6-V/5/92 vom Bundesministerium für Finanzen
übermittelten Entwurf des oben angeführten Bundesgesetzes
gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Bundesgesetz, mit dem das
Sparkassengesetz geändert wird

Wien, am 25.9.1992
Bucek/Kr
Klappe 899 94
879/882/92

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Zu dem mit Note vom 15. Juli 1992, Zahl 23 0300/6-V/5/92,
übermittelten Gesetzesentwurf erlaubt sich der Österreichi-
sche Städtebund folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Entwurf läßt eine Regelung in die Richtung vermissen,
daß künftighin bei Einbringung einer Gemeindesparkasse in
eine neu zu gründende Bank-Aktiengesellschaft die Haftungs-
gemeinde sämtliche Aktien erhält und über die Dividenden
aus den Aktien frei verfügen darf. Diese für die Gemein-
desparkassen wesentliche Bestimmung wäre bei Überarbeitung
des Entwurfes unbedingt vorzusehen.

Ferner sieht der Gesetzesentwurf vor, daß § 1 Abs. 2 Spar-
kassengesetz, wonach Gemeinden, Sparkassenvereine sowie
sonstige juristische und natürliche Personen grundsätzlich
von einer Beteiligung am Vermögen oder Gewinn einer Spar-
kasse ausgeschlossen sind und am Gewinn oder Verlust nur
über das Partizipationskapital und Ergänzungskapital und am
Vermögen nur über das Partizipationskapital teilnehmen kön-
nen, offensichtlich unverändert bleiben soll, Zahlungen
bzw. "Ausschüttungen" von der Anteilsverwaltungssparkasse
an die Haftungsgemeinde sind dem Gesetzentwurf zufolge da-

- 2 -

her offenbar weiterhin nur über Zuweisungen an der Widmungsrücklage (§ 22 Abs. 2 SpG) möglich.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Dr. Pramböck', with a stylized flourish at the end.

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär